

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung
des Änderungsantrags im Großverfahren –
EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-641/066-2015

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 27. November 2014 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Gugelberg“, naturschutzfachliche Abänderung des Ausgleichskonzepts für den Schwarzstorch und Ausgleichsmaßnahme Feuchtbiotop „Michelstetter Graben“, gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, wurde das Vorhaben „Windpark Gugelberg“ genehmigt. Die Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat nunmehr die Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt. Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

2.1 Ausgleichsmaßnahme Feuchtbiotop „Michelstetter Graben“

Das Konzept für den Windpark Gugelberg sieht die Wiederherstellung eines Teiches in der Gemeinde Asparn an der Zaya, der früher bereits von Wegböschungen und

einem Damm aufgestaut war, durch Absenkung der Oberfläche um bis zu 1,73 m, Herstellung eines Auslaufbauwerks im Vorfluter, dem Michelstetter Graben, in das bestehende Becken und Einleitung in den abgedämmten Michelstetter Graben mittels Einleitungsbauwerk („Mönch“) vor. Das Wasser wird ab dem dreifachen Mittelwasser des Michelstetter Grabens (MQ ca. 21l/s) über eine Überlaufschwelle eines zu errichtenden Ausleitungsbauwerks eingeleitet. Zudem wird der Teich durch Hangwässer, die aus einem etwa 37 ha großen Einzugsgebiet stammen, gespeist. Die Vernässungsfläche hat eine Größe von 5,8 ha, wovon 3,2 ha als offene Wasserfläche entstehen sollen.

2.2 Naturschutzfachliche Abänderung des Ausgleichskonzepts für den Schwarzstorch

Zur Aufwertung des Quellbrutgebietes des Schwarzstorches ist vorgesehen, eine Fläche von insgesamt 26,63 ha in den March-Auen von der forstlichen Nutzung auszunehmen. Durch die Außernutzungsstellung sollen bekannte Horstbäume des Schwarzstorchs und ihre Umgebung gesichert werden. Dem Vorhaben Windpark Gugelberg wird die Fläche „Großer Schlammsee“ in der Gemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf zugeteilt. Der 11,8 ha große, zur Außernutzung vorgesehene Altbestand liegt im Auwald zwischen March und Marchschutzdamm in einem Augebiet, das weitgehend frei von Wegen und daher störungsarm ist.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **14. April 2015 bis einschließlich 28. Mai 2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden** Asparn an der Zaya und Ringelsdorf-Niederabsdorf sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **14. April 2015 bis einschließlich 28. Mai 2015** besteht die Möglichkeit, schriftliche **Einwendungen** zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per

Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 14. April 2015 bis einschließlich 28. Mai 2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

